



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 30.01.2026, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120, versteigert werden:

die im Grundbuch von Wüstensachsen Blatt 1223 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 39:	Gemarkung Wüstensachsen Flur 27 Flurstück 17, € 15.000,00; Ackerland, Kniebreche = 13.539 m ² .
lfd. Nr. 44:	Gemarkung Wüstensachsen Flur 21 Flurstück 60, Wald, € 4.000,00; (Holzung), Schwarzbach = 3.549 m ² .
lfd. Nr. 55:	Gemarkung Wüstensachsen Flur 21 Flurstück 61, € 4.100,00; Landwirtschaftsfläche, Schwarzbach = 3.679 m ² .
Lfd. Nr. 56	Gemarkung Wüstensachsen Flur 28 Flurstück 32, € 14.400,00; Landwirtschaftsfläche, Mathesberg = 13.030 m ² .
Lfd. Nr. 57	Gemarkung Wüstensachsen Flur 21 Flurstück 68, € 6.500,00; Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Schwarzbach = 5.842 m ² .
zusammen:	€ 44.000,00.

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden am 28.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert der Versteigerungsobjekte (Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Wald, (Holzung), Waldfläche) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **039054203011**.

Quell
Rechtspflegerin